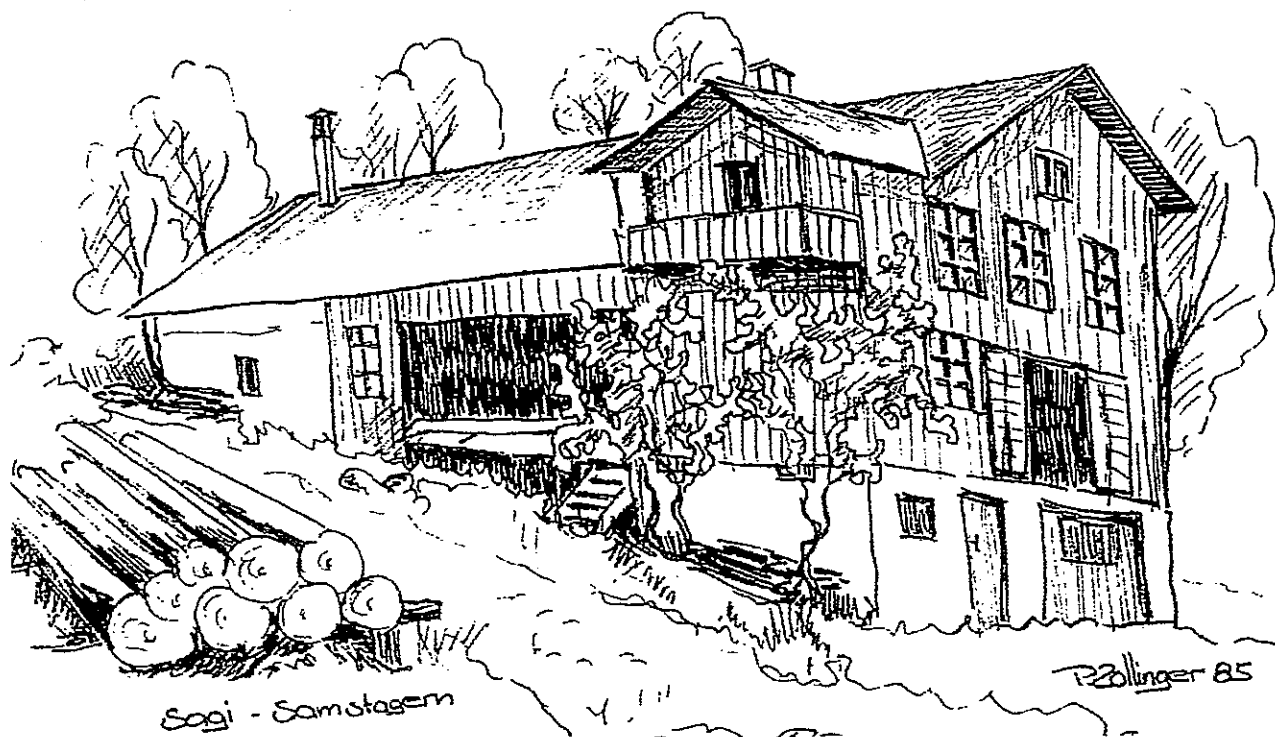


«Pro Sagi Samstager»



Statuten

Statuten der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“

Inhalt:

Art. 1:	Name und Sitz	1
Art. 2:	Zweck	1
Art. 3:	Genossenschaftskapital	2
Art. 4:	Gönner	2
Art. 5:	Aufnahme neuer Genossenschafter	2
Art. 6:	Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 7:	Pflichten der Genossenschafter	2
Art. 8:	Haftung der Genossenschafter	3
Art. 9:	Organisation	3
Art. 10:	Generalversammlung	3
Art. 11:	Vorstand	4
Art. 12:	Revisionsstelle	5
Art. 13:	Rechnungswesen	5
Art. 14:	Statutenänderung, Auflösung, Liquidation	5

Präambel Zur besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf weibliche – männliche Doppelformen verzichtet.

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Sagi Samstagern“ besteht mit Sitz in Richterswil eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“ bezweckt:

- a. Unentgeltliche Übernahme der Liegenschaft „Sagi“ Samstagern, Gemeinde Richterswil Kat. Nr. 5881.
- b. Selbständige Verwaltung der gesamten Liegenschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze.
- c. Instandstellung der „Sagi“.
- d. Pflege und Unterhalt der restaurierten Anlage.
- e. Organisation von Führungen, Demonstrationen und Schausägen in der „Sagi“ (Betrieb der „Sagi“ sowie Wech-selausstellungen über die Belange der einheimischen Holzwirtschaft).
- f. Koordination von Anlässen aller Art im Zusammenhang mit der „Sagi“.

Art. 3: Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen. Die Zeichnung gilt zugleich als Anerkennung der Statuten. Ein Anteilschein lautet auf Nominal CHF 100.--.

Der Anteilschein ist persönlich und lautet auf den Namen des Genossenschafters. Er ist nicht rückzahlbar. Die Übertragung auf einen neuen Namen z.B. infolge Erbgang oder Fusion ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4: Gönner

Gönner der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“ können sein:

- a. Einzelpersonen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens CHF 300.-- leisten.
- b. Juristische Personen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens CHF 1'000.-- leisten.

Den Gönnern wird auf eigenen Wunsch hin jeweils eine Einladung zur Generalversammlung zugestellt; an der Generalversammlung haben sie jedoch nur beratende Stimme.

Art. 5: Aufnahme neuer Genossenschafter

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen werden. Über eine Neuaufnahme von Genossenschaf tern entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Beitrittsgesuches. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann ohne Grundangabe ein Aufnahmegesuch ablehnen.

Art. 6: Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres hin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person erlischt deren Mitgliedschaft. Ein allfälliger Rechtsnachfolger hat dem Vorstand ein schriftliches Begehren zu stellen zwecks Anerkennung als Genossenschafter.

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

Art. 7: Pflichten der Genossenschafter

Für die Genossenschafter besteht eine allgemeine Treuepflicht. Jeder Genossenschafter hat, abgesehen von der Zeichnung mindestens eines Genossenschaftsanteils, einen jährlichen Genossenschaftsbeitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 8: Haftung der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 9: Organisation

Die Organe der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagen“ sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand (Verwaltung)

Art. 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung, Jahresbott genannt, ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher durch persönliche, schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Diesbezügliche Anträge sind von den Genossenschaf tern bis spätestens Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a. Die Wahl des Präsidenten
- b. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Die Abnahme und die Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz
- e. Die Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes
- f. Die Déchargeerteilung an den Vorstand
- g. Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes sowie der Genossenschaf ter und Beschlussfassung darüber
- h. Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr
- i. Die Festsetzung der Genossenschaf terbeiträge
- j. Die Genehmigung allfälliger vom Vorstand vorgelegter Verträge
- k. Die Abänderung der Statuten
- l. Die Auflösung oder eine Fusion der Genossenschaft
- m. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jeder Genossenschaf ter hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen Genossenschaf ter zulässig. Ein einzelner Be-

vollmächtiger darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten und muss dies dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung melden.

Beschlüsse und Wahlen der Genossenschafter erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und für die Auflösung der Genossenschaft gilt Art. 14 der Statuten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt. Sofern der Genossenschafterbestand weniger als 30 Personen beträgt, können mindestens 3 Genossenschafter eine solche ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird jeweils auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Es sind neben dem Amt des Präsidenten nach Möglichkeit folgende Chargen zu besetzen:

- Vizepräsident
- Aktuar und Protokollführer
- Rechnungsführer
- Obmann Bauten und Wasser
- Obmann Mechanik
- Obmann Sammlung und Ausstellung
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Er handelt selbständig soweit die Befugnisse nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu Zweien der Präsident oder der Vizepräsident entweder mit dem Aktuar oder mit dem Rechnungsführer.

Art. 12: Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Artikel 727a Abs. 2, 3, 4 und 5 OR (Opting-out) verzichten.

Art. 13: Rechnungswesen

Die Rechnung der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagen“ ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Betriebsrechnung, Bilanz und Voranschlag sind zehn Tage vor der Generalversammlung beim Rechnungsführer zur Einsicht aufzulegen.

Art. 14: Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Genossenschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, an der allerdings kein bestimmtes Quorum mehr verlangt wird. Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann in beiden Fällen nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

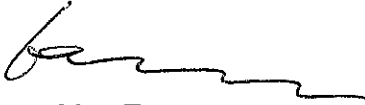
Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, so ist von ihr ein Liquidator zu wählen.

Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebendes Reinvermögen ist der Politischen Gemeinde Richterswil zu übergeben, mit dem Auftrag, es für die Erhaltung von regionalem Kulturgut zu verwenden.

Der Präsident:


Ueli Zumbach

Der Aktuar a.i.


Max Zaugg

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1987 angenommen; durch die Generalversammlungen vom 19. April 1999 und vom 27. April 2009 revidiert und mit untenstehendem Datum erneut in Kraft gesetzt.

Samstagen, den 27. April 2009